VERORDNUNG (EWG) Nr. 3447/88 DER KOMMISSION

vom 4. November 1988

zur Abweichung von in der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 genannten Fristen im Weinwirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 (2), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 9 und Artikel 81,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da sich im ersten Anwendungsjahr der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 der Kommission vom 24. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zu Fütterungszwecken (3) bestimmte Verwaltungsschwierigkeiten ergeben haben, ist es bezüglich der im Wirtschaftsjahr 1988/89 durchzuführenden Maßnahmen notwendig, daß bestimmte Fristen verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Weinwirtschaftsjahr 1988/89 gilt abweichend von den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 folgendes:

— die in Artikel 3 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Termine „15. September", „30. September", „31. Oktober", „15. November" und „30. November" werden durch die Termine „31. Oktober", „15. November", „30. November", „15. Dezember" und „31. Dezember" ersetzt;

— in Artikel 5 Absatz 3 wird „15. November" durch „15. Dezember" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1988, S. 8.